



Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 des IfSG und den §§ 9, 19, 24, 25 und 27 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der § 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BayIfSMV gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die darin aufgeführte Besuchsbeschränkung auf täglich eine Person pro Bewohner sowie die Vorlagepflicht eines schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt damit u.a. auch für Krankenhäuser. § 9 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.
2. Für die Kindergärten, die Kindertagesbetreuungseinrichtungen und die Heilpädagogischen Tagesstätten sowie vergleichbare Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rosenheim werden abweichend von § 19 der 11. BayIfSMV und dem „Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten vom 21.12.2020“ in der jeweils gültigen Fassung, folgende weitergehenden Anordnungen erlassen:
 - a.) In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist vom Personal dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - b.) Es müssen feste Gruppen gebildet werden. Eine Durchmischung der Gruppen ist auch in Randzeiten oder für spezifische Angebote nicht möglich.
 - c.) Die Vorkurse Deutsch finden nur in den Räumlichkeiten der Kita und ohne jegliche Gruppendurchmischung statt.
 - d.) Das Betreuungspersonal ist den Gruppen fest zuzuordnen.
 - e.) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des o.g. Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Die gemäß § 24 Abs. 1 der 11. BayIfSchMV bestehende **Maskenpflicht** wird für folgende stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:

- auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen,
- am Busbahnhof in der Stadtmitte (Heilig-Geist-/Stollstraße) und am Bahnhof (Südtiroler Platz und Luitpoldstraße), sowie allen Bushaltestellen im Stadtgebiet,
- in der Fußgängerunterführung zw. Klepperstraße und Bahnhof.

Zum Verzehr von Speisen und Getränken oder auch zum Rauchen, gelten keine Ausnahmen von der Maskenpflicht.

4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

5. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Die Allgemeinverfügung vom 15.02.2021 wird aufgehoben.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 19.02.2021, spätestens mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 07.03.2021.

Hinweise:

- Als Besuch gemäß der Ziffer. 1 dieser Verfügung gilt bereits der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes oder Geländes der betroffenen Einrichtungen.
- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.

Begründung:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits über 2,3 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 63.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

In der Region Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 9800 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht trotz der in der Region Rosenheim sinkenden Fallzahlen bei der 7-Tages-Inzidenz weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die insbesondere durch die bereits häufiger aufgetretene und noch weniger erforschte Mutationsvariante des Virus SARS-CoV-2, noch erschwert wird. Der Inzidenzwert der Stadt Rosenheim liegt bei 37,76 (Stand 17.02.2021) Aufgrund der sinkenden Infektionszahlen soll die Maskenpflicht in den Fußgängerzonen bzw. stark frequentierten Einkaufsstraßen entfallen.

II.

Den mit o.g. Allgemeinverfügung erlassenen Schutzmaßnahmen kommt nach fachlicher Ansicht des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim trotz der in den letzten zwei Wochen sinkenden Fallzahlen bei der 7-Tages-Inzidenz unverändert hohe fachliche Bedeutung zu.

Diese sind auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde sind die Inhalte der bisherigen Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 29.01.2021 bis zum Ablauf der derzeit geltenden 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu verlängern. Die 11. BayIfSMV wurde von der Bayerischen Staatsregierung ebenfalls nochmals bis zum 07.03.2021 verlängert. Trotz der derzeit erfreulicherweise sinkenden Fallzahlen bei der 7-Tagesinzidenz besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine nach wie vor ernst zu nehmende Situation. Auch wenn die bisherigen Maßnahmen jetzt offensichtlich ihre Wirkung zeigen, kann derzeit nicht vorausgesagt werden, wie die bereits nachgewiesenen Mutationen des Corona-Virus aus anderen Ländern, sich auf das Infektionsgeschehen auswirken. Nicht nur in der Region, sondern insbesondere im direkt angrenzenden Nachbarland Tirol sind die ersten bestätigten Mutationsfälle des SARS-Cov2-Virus aufgetreten, Tendenz steigend. Ebenso würde man durch eine frühzeitige Aufhebung der Beschränkungen Gefahr laufen, dass die Infektionszahlen wieder rasant nach oben gehen. Diese Vermutung wird aufgrund der derzeitigen, jahreszeitbedingten Witterungsverhältnisse noch verstärkt.

Im Übrigen wird auf die Begründung in den Allgemeinverfügungen vom 04.01.2021 und 19.01.2021, 29.01.2021 und 15.02.2021 verwiesen.

Zu 3.

Aufgrund der sinkenden infektionszahlen in der Stadt Rosenheim (Wert der 7-Tage-Inzidenz zum 15.02.2021 noch 64,52; zum 17.02.2021: 37,76), des weitgehend geschlossenen Einzelhandels und der fehlenden Außengastronomie liegen die Voraussetzungen für eine Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen gem. § 24 Abs. 1 Ziffer 1 der 11. BayIfSMV nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt vor. Es entsteht aufgrund der genannten Faktoren derzeit weder eine räumliche Enge, noch halten sich Menschen länger auf diesen Plätzen auf.

Die Maskenpflicht auf diesen öffentlichen Plätzen bzw. Straßenzügen ist daher aufzuheben.

Die generelle Maskenpflicht auf den Marktflächen (u.a. Grüner Markt am Ludwigplatz) und im Personennah- und Fernverkehr sowie den hierzu gehörenden Einrichtungen (u.a. Bahnhof, Busbahnhöfe, Haltestellen und dazugehörigen Verkehrsflächen, wie die Fußgängerpassage zwischen Bahnhof und Klepperstraße) bleibt bestehen.

Zu 4.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu 5. und 6. und 7.

Die Anordnung tritt am 19.02.21, spätestens am Tag der Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 15.02.21 wurde aufgehoben.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 19.02.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat